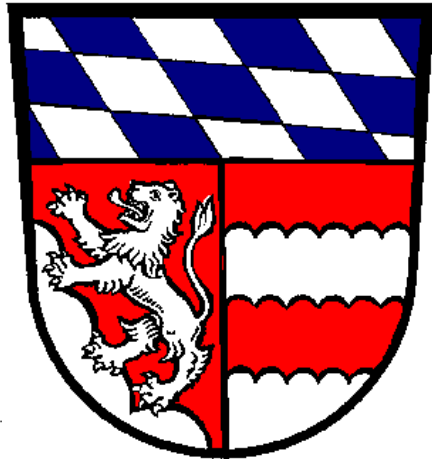


Kreisfeuerwehrverband



Landkreis

Dingolfing - Landau e.V.

Satzung

beschlossen am:	29. Januar 1995
1. Satzungsänderung	31. Oktober 2009
2. Satzungsänderung	26. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung, Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Vorstand
- § 9 Verbandsausschuß
- § 10 Verbandsversammlung
- § 11 Ausscheiden von Mitgliedern der Verbandsorgane, Nachfolge
- § 12 Suspendierung, Amtsenthebung
- § 13 Stimmrecht
- § 14 Wahlen, Wahlvorschläge, Anträge auf Satzungsänderung
- § 15 Kassenwesen des Verbandes
- § 16 Mitgliedsbeiträge
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Inkrafttreten

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Dingolfing - Landau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung, Geschäftsjahr

1. Die Mitgliedsfeuerwehren des Landkreises **Dingolfing - Landau** bilden den "**Kreisfeuerwehrverband Landkreis Dingolfing - Landau e. V.**" im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Landau a. d. Isar.
3. Der Verband ist im Vereinsregister des **Amtsgericht Landau** eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied des "**Bezirksfeuerwehrverbandes Niederbayern und des Landesfeuerwehrverbandes Bayern**".
5. Das Geschäftsjahr geht vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 31. September des Folgejahres.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersgruppen (Betreuung aller Feuerwehrkameraden nach dem aktiven Dienst)
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen
 - e) Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren und mit allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
 - f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen
 - g) Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
*Abweichend hiervon können an Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes angemessene Vergütungen bezahlt werden.
Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsausschuß.*

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrvereine)
 - b) Werkfeuerwehren
 - c) Betriebsfeuerwehren
 - d) Besondere Führungsdienstgrade gemäß Art. 19 BayFwG
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuß. Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden vom Verbandsausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich mißachtet, kann auf Beschluß des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuß.

§ 7 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Verbandsausschuß
 - c) die Versammlung
2. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.
3. Über Beratungen und Versammlungen der Verbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen; diese werden vom Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 8 Vorstand

1. Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

 - a) Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
 - b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und faßt Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Versammlung, der Verbandsausschuß oder der Vorsitzende zuständig ist.
 - c) Er stellt den Haushaltsplan auf.
2. Zusammensetzung, Aufgaben der Mitglieder:

Mitglieder des Vorstandes sind

 - a) der Vorsitzende
Der Vorsitzende wird von den Verbandsmitgliedern auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Er lädt zu Sitzungen und Versammlungen und führt in diesen den Vorsitz. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr erstattet der Vorsitzende der Versammlung einen Rechenschaftsbericht.
 - b) die beiden Kreisbrandinspektoren als gleichberechtigte Stellvertreter
 - c) ein Kommandant
Dieser wird von den Kommandanten aller Mitgliedsfeuerwehren, auf Vorschlag, aus deren Mitte von diesen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
 - d) ein Vereinsvorsitzender
Dieser wird von den Vereinsvorsitzenden aller Mitgliedsfeuerwehren, auf Vorschlag, aus deren Mitte von diesen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
 - e) Der Kreisbrandrat
Sofern er nicht als Vereinsvorsitzender zur Verfügung steht bzw. nicht zum Vereinsvorsitzenden gewählt wird, ist er im Vorstand.
3. Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein bzw. gemeinsam von seinen Stellvertretern vertreten.

4. Einberufung, Beschlußfähigkeit
 - a) Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens aber zweimal pro Geschäftsjahr einzuberufen.
Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
 - b) Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Verbandsausschuß

1. Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- b) Beschlußfassung über die Ausgaben des Verbandes
- c) Vorbereitung der Verbandsversammlung
- d) Festlegung der Fachgebiete und Bestellung von Fachgebietsleitern im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat.

2. Zusammensetzung, Aufgaben der Mitglieder

Der Verbandsausschuß besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8 Abs. 2),
- b) je einem Kreisbrandmeister pro KBI-Bereich;
diese werden von den Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren der einzelnen KBI-Bereiche auf Vorschlag aus deren Mitte von diesen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- c) einem Vertreter der Werkfeuerwehren;
dieser wird von den Leitern der Mitgliedswerkfeuerwehren auf Vorschlag aus deren Mitte von diesen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt,
- d) je einem Vertreter der Kommandanten eines jeden KBI-Bereiches;
diese werden von den Kommandanten der einzelnen KBI-Bereiche auf Vorschlag aus deren Mitte von diesen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt;
- e) je einem Vertreter der Vereinsvorsitzenden eines jeden KBI-Bereiches;
diese werden von den Vereinsvorsitzenden der einzelnen KBI-Bereiche auf Vorschlag aus deren Mitte von diesen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt,
- f) dem Kreisjugendwart, soweit vorhanden,

- g) dem Vertreter der Jugendwarte der Mitgliedsfeuerwehren;
dieser wird von den Jugendwarten der Mitgliedsfeuerwehren auf Vorschlag aus deren Mitte von diesen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt,
 - h) dem Kreisfeuerwehrarzt, soweit vorhanden,
dieser wird vom Vorbandsausschuß bestellt,
 - i) dem Schriftführer,
dieser wird von den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf Vorschlag aus deren Mitte von diesen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen sowie in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
 - j) dem Schatzmeister,
dieser wird ebenfalls von den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf Vorschlag aus deren Mitte von diesen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen; er hat die Kassenführung und den Jahresabschluß dem Vorbandsausschuß und der Verbandsversammlung vorzulegen.
 - k) der Kreisfrauenbeauftragten, soweit vorhanden,
diese wird vom Vorbandsausschuß bestellt.
 - l) dem Vertreter der Bürgermeister,
dieser wird von den Gemeinden des Landkreises benannt,
 - m) dem Vertreter des Landkreises,
diesen bestimmt der Landkreis.
3. Die Wahlen nach Abs. 2 Buchst. b), c), d), e) und g) können auch außerhalb der Verbandsversammlung erfolgen.
4. Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung
- a) Der Vorbandsausschuß ist mindestens zweimal pro Geschäftsjahr einzuberufen.
Er ist weiterhin umgehend einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.
 - b) Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes und mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sind.
 - c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
5. Der Vorbandsausschuß kann zu seinen Sitzungen bei Bedarf die Fachbereichsleiter und Kreisbrandmeister beiziehen.

§ 10 *Verbandsversammlung*

1. Aufgaben der *Verbandsversammlung*

Die *Verbandsversammlung* hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des *Verbandsvorsitzenden*
- b) Wahl eines *Kommandanten* und *Vereinsvorsitzenden* als Mitglieder des *Verbandsvorstandes*
- c) Wahl des *Schritfführers*
- d) Wahl des *Schatzmeisters*
- e) Festsetzung der *Mitgliedsbeiträge*
- f) Anerkennung des *Jahresberichts* und *Kassenberichts* sowie Entlastung des *Vorstandes* und des *Schatzmeisters*
- g) *Beschlußfassung* über den *Haushaltsplan*
- h) Wahl der *Kassenprüfer*
- i) Wahl der *Delegierten* zur *Bezirks- und Landesfeuerwehrdienstversammlung*.
Die Zahl der zu wählenden *Delegierten* richtet sich nach den vorgesehenen bzw. beschlossenen *Satzungsbestimmungen* des *Landesfeuerwehrverbandes Bayern*.
Die *Delegierten* sind aus den *Mitgliedern* des *Verbandsausschusses* zu wählen.
- j) *Beratung* und *Entscheidung* sonstiger wichtiger *Angelegenheiten* des *Verbandes* auf *Vorlage* durch den *Verbandsausschuß*
- k) *Beschluß* über *Satzungsänderungen*
- l) *Erlaß* einer *Geschäftsordnung* für die *Verbandsversammlung* und den *Verbandsausschuß*
- m) *Entgegennahme* der *jährlichen Tätigkeitsberichte* der *Fachbereichsleiter*

2. Zusammensetzung der *Verbandsversammlung*

In der *Verbandsversammlung* sind vertreten:

- a) der *Verbandsvorstand* (§ 8 Abs. 2)
- b) der *Verbandsausschuß* (§ 9 Abs. 2)
- c) die *Kommandanten* der *Mitgliedsfeuerwehren*
- d) die *Leiter* der *Mitgliedswerkfeuerwehren*
- e) die *Vorsitzenden* der *Mitgliedsfeuerwehrvereine*
- f) die *Mitglieder* des *Kreisjugendfeuerwehrausschusses*
- g) die besonderen *Führungsdienstgrade*

3. Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

- a) Pro Geschäftsjahr ist die Verbandsversammlung mindestens einmal einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung, an die dem Verband zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift.
- b) Eine Verbandsversammlung muß ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuß dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- c) Eine Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über sämtliche Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

4. Einladung verbandsfremder Personen

Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern der Vereinsorgane, Nachfolge

1. Mitglieder der Vereinsorgane scheiden aus ihrem Amt durch

- a) Ablauf der Wahlperiode
- b) Verzicht auf die Ausübung des Amtes
- c) Amtenthebung
- d) Tod des Mitgliedes.

Mitglieder der Vereinsorgane, deren Funktion die Leistung aktiven Feuerwehrdienstes voraussetzt (besondere Führungsdienstgrade, Kommandanten usw.) scheiden auch mit Beendigung des aktiven Dienstes aus dem Amt.

2. Die Vorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehrvereine können auch älter als 60 Jahre sein.

3. Scheidet ein Mitglied der Vereinsorgane aus, so wird es ersetzt:

- a) bei Mitgliedern Kraft Amtes durch den Amtsnachfolger
- b) bei gewählten Mitgliedern durch den gewählten Nachfolger
- c) bei benannten Mitgliedern durch den benannten Nachfolger

4. Das Mitglied ist bis zur Nachfolgeentscheidung zur Ausübung des Amtes berechtigt.

§ 12 Suspendierung, Amtsenthebung

Mitglieder der Verbandsorgane können wegen vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzungsbestimmungen oder grob verbandsschädigendem Verhalten durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes vorläufig von ihrem Amt suspendiert werden.

Über den Widerruf der Suspendierung oder die anschließende endgültige Amtsenthebung entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Stimmrecht in den Organen

1. Stimmrecht in den einzelnen Organen haben die Mitglieder dieser Organe.
2. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, bei denen die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in den Organen nicht vorliegen, haben kein Stimmrecht.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, auch bei Erfüllung einer Doppel- oder Mehrfachfunktion.

§ 14 Wahlen, Wahlvorschläge, Anträge auf Satzungsänderung

1. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.

Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuß zu bestellen. Dieser besteht aus fünf Personen (Wahlvorstand und vier Beisitzer).
Die Bestellung erfolgt per Akklamation.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält; wird eine solche Mehrheit von keinem der Bewerber erreicht, findet zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der einfache Mehrheit entscheidet.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorschläge für Neuwahlen können schriftlich mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden.
Das Vorschlagsrecht kann auch mündlich in der Verbandsversammlung wahrgenommen werden.
Dies gilt analog für die Wahlen nach § 9 Abs. 2 Buchst. b), c), d), e) und g), sofern sie außerhalb der Verbandsversammlung stattfinden.
Anträge auf Änderung der Satzungsbestimmungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.

§ 15 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen

- b) freiwilligen Beiträgen
 - c) sonstigen Zuwendungen
2. die Einnahmen werden verwendet für
- a) Beiträge
 - b) Sachaufwendungen
 - c) allgemeine Verwaltungskosten
 - d) Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen
3. Die Einnahmen dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Betrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Bezirks-, Landes sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
2. Die Höhe des Beitrages je Feuerwehrdienstleistenden wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsfeuerwehren zahlen einen Mindestbeitrag, der sich nach der Zahl der Feuerwehrdienstleistenden oder der dreifachen, vorhandenen Fahrzeugbesetzung errechnet, mindestens jedoch für 27 Feuerwehrdienstleistende.
4. Fördernde Mitglieder leisten freiwillige Zuwendungen an den Kreisverband.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel des Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so muß eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Dingolfing - Landau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluß darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am

29. Januar 1995 in **Oberhöcking** beschlossen.
Sie tritt am **29. Januar 1995** in Kraft.

Diese **Satzungsänderung** wurde in der Verbandsversammlung am

31. Oktober 2009 in **Dingolfing** beschlossen

Dingolfing, **den 31. Oktober 2009**

Diese **Satzungsänderung** wurde in der Verbandsversammlung am

26. Oktober 2014 in **Mamming** beschlossen

Mamming, **den 26. Oktober 2014**

.....
Verbandsvorsitzender

.....
Kreisbrandrat

.....
Stellv. Verbandsvorsitzender

.....
Vereinsvorsitzender in der Vorstandschaft

.....
Stellv. Verbandsvorsitzender

.....
Kommandant in der Vorstandschaft

.....
Schriftführer

Der Verband wurde am **22.MRZ. 1995** in das Vereinsregister **Landau a. d. Isar**
eingetragen. **unter VR-Nr. 379**

Geschäftsordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Dingolfing - Landau

1. Verbandsausschuß

§ 1 Anberaumung von Sitzungen

Die Einberufung, Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

Bei Festsetzung der gemäß Satzung mitzuteilenden Tagesordnung hat der Vorsitzende die vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

§ 2 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Verbandsvorsitzenden geleitet.

Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Ausschußmitglied übertragen.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

Auf Einladung des Verbandsvorsitzenden oder auf Antrag eines Ausschußmitgliedes können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe, Ausschüsse oder von Fachbereichen beratend teilnehmen.

§ 4 Anträge, Berichte

Anträge an den Verbandsausschuß können nur von den Verbandsmitgliedern eingebracht werden.

Mindestens einmal im Halbjahr sind Berichte aus den jeweiligen Fachbereichen zum Gegenstand der Ausschußsitzungen zu machen. Die Berichte sind in ihren Grundaussagen schriftlich und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

Den Ausschußmitgliedern ist auf rechtzeitigem Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Fachbereiche geführten Unterlagen zu gewähren.

§ 5 Ausschüsse

Auf Beschluß des Verbandsausschusses können Fachausschüsse gebildet werden, die die Entscheidungen des Verbandsausschusses vorbereiten. Den Vorsitz in den Fachausschüssen führt ein vom Verbandsausschuß bestimmtes Verbandsausschußmitglied. Die Berufung der Fachausschußmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Fachausschußvorsitzenden durch den Verbandsausschuß.

Verbandsausschußmitglieder können mit Einwilligung des Verbandsvorsitzenden unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Bereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Verbandsausschußmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 6 Abstimmungen

Stimmberechtigt im Verbandsausschuß sind die erschienenen Mitglieder des Verbandsausschusses. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Verbandsausschusses bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verbandsausschußmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.

Abstimmungen in der Verbandsausschußsitzung erfolgen offen durch Handzeichen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Kein Verbandsausschußmitglied darf sich der Stimme enthalten.

§ 7 Protokollierung

Über die in der Verbandsausschußsitzung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Verbandsausschußmitglied rechtzeitig, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, auszuhändigen ist.

Als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung wird das Protokoll der letzten Verbandsausschußsitzung behandelt.

§ 8 Vertretung des Vorsitzenden

Soweit der Verbandsvorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, nehmen die Stellvertreter dessen Aufgaben wahr.

2. Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.

Diese Geschäftsordnung wurde am **29. Januar 1995** vom Verbandsausschuß beschlossen.